

3. Änderungssatzung der Satzung des Kreises Herzogtum Lauenburg zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Artikel 1

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung (KrO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), der §§ 22 und 90 des Achten Buch Sozialgesetzbuch, Kinder und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824), sowie des schleswig-holsteinischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. S. 759), in Kraft gemäß Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. S. 759) und der letzten berücksichtigten Änderungen durch Gesetz vom 14.12.2023 (GVOBl. S. 643) wird nach Beschlussfassung des Lauenburgischen Kreistags vom 14.03.2024 folgende Änderungssatzung zur Satzung des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 05.05.2022 zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 29.06.2023 erlassen:

1. § 3 wird um folgenden zusätzlichen Absatz 3 ergänzt:

Im Falle notwendiger Rückforderung der laufenden Geldleistung wegen angefallener zusätzlicher Ausfalltage im Sinne dieser Satzung bezieht sich diese ausschließlich auf den Anerkennungsbetrag für die (nicht erfolgte) Betreuungsleistung. Die entsprechend gezahlten Sachkostenpauschalen werden beginnend mit dem Jahr 2024 hierbei nicht zurückgefordert.

2. Es wird erstmalig der § 3a eingefügt mit folgendem Inhalt:

Auf Antrag der Kindertagespflegeperson und über die Regelung des § 3 Abs. 2 dieser Satzung hinaus, erfolgt eine pauschalierte Abrechnung von weiteren Ausfallzeiten. Bei der pauschalierten Abrechnung verzichtet die Kindertagespflegeperson monatlich auf einen Anteil von 20/12, das heißt 1,667 Tage, der ihr jeweils zustehenden laufenden Geldleistung.

Die Kindertagespflegeperson hat somit ein jährliches Kontingent von 20 Ausfalltagen, das sie eigenverantwortlich einsetzen kann. Am Jahresende besteht kein rückwirkender Anspruch auf die laufende Geldleistung für nicht ausgeschöpfte Ausfalltage. Im Falle der unterjährigen Beendigung der Tätigkeit wird das Kontingent anteilig pauschal abgerechnet.

Über das Kontingent von 20 Ausfalltagen hinausgehende Ausfallzeiten werden rückwirkend abgezogen.

Kindertagespflegepersonen können die pauschalierte Abrechnung in Anspruch nehmen, sofern sie dies bis zum 30.09. eines Jahres für das Folgejahr beantragen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Ratzeburg, den 28.05.2024

gez.
Dr. Christoph Mager
Landrat